

## §. 33.

Bei Verletzungen an stehendem Holze durch theilweises Schälen (vergl. noch §. 49.), Ringeln, Anhauen oder Sagen, Reißen, An- und Abhauen der Wurzeln, Bestrigung mittelst Steigseisen, Anbohren oder Anklopfen ist der verursachte Schaden besonders abzuschätzen und von dem Frevler zu ersetzen.

a) Für Verletzungen an der Rinde u. den Markeln des stehenden Holzes.

## §. 34.

Beim Ausgraben von Stockholze aus jungen, besamten oder bepflanzen Schlägen ist der doppelte Werth als Schadenersatz in Anrechnung zu bringen.

b) Für auf jungen cultures nicht. Schlägen ausgegrabenes Stockholz.

## §. 35.

Werden Laub, Nadeln, Moos, Haide, Ginster, Schilf oder andere Streumittel, ingleichen Eicheln, Bucheln und andere Waldsamen entwendet, so ist neben dem Werthe des Entwendeten der gleiche, und, wenn dabei eiserne Rechen oder andere scharfe Werkzeuge angewendet wurden, der doppelte Betrag desselben noch als weiterer Schaden anzunehmen.

c) Für entwendete Streumittel und Waldsamen.

## §. 36.

Bei Weide-Freveln ist für den Eigenthümer des Bodens oder nach Besinden für den etwaigen Weideberechtigten die Hälfte des Betrages der einfachen Strafe (§§. 69. 70.) als Werths- und Schadenersatz in Anrechnung zu bringen.

k) Für Weidefreveln.

Wenn aber die Beschädigungen an Hegungen, Culturen u. s. w. so bedeutend sein sollten, daß der Forsteigenthümer sich mit der ihm nach dem Vorstehenden zukommenden Entschädigung nicht begnügen zu können glaubt, so hat er den Mehrbetrag des Schadens gehörig herauszufehen, und ist alsdann der Frevler in dessen Erfas zu verurtheilen.

## §. 37.

Die Eigenthümer und deren Stellvertreter, wohin insbesondere die zum Forstschutz angestellten Personen zu rechnen sind, ingleichen das Polizeimilitär, sind berechtigt und, soweit es mit möglichster Vermeidung von Excessen geschehen kann, beziehungsweise verpflichtet, um die demnächstige Beweisführung zu erleichtern, die auf der That betroffenen Forstfrevler zu pfänden, ihnen vorzüglich die zur Verübung des Frevels gebrauchten Werkzeuge abzunehmen, oder wenn es ein unbefangener, vermunnter oder sonst schon verrufener Frevler

7) Von Pfändungen.